

2019 / Nr. 13 vom 25. Februar 2019

18. Ausschreibung der Senatswahlen

18. Ausschreibung der Senatswahlen

Die Senatswahlen finden an folgenden Terminen statt:

1. Termin: Donnerstag, 02. Mai 2019 von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr im Seminarraum 3.3.

2. Termin: Dienstag, 07. Mai 2019 von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr im Seminarraum 0.3.

Gewählt werden:

- Neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF), des UWK-Gesetzes 2004 (BGBl. I Nr. 22/2004 idgF) und der hierauf beruhenden Wahlordnung (Teil I der Satzung idgF).

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002 angehören.

Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche **Stichtag** wird der Tag dieser Wahlausschreibung festgesetzt.

Die **Wählerverzeichnisse** liegen zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten vom **04.03.2019 bis 11.03.2019** (Mo., Mi. und Do. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr, Di. in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr und Fr. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr) in der DLE Studien- und Organisationsrecht (3. Stock Altbau, Trakt I, Raum 3.305) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat der Rektor längstens drei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung des Rektors ist endgültig.

Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen sind gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung ab 04. März 2019 bis spätestens sechs Wochen vor dem 1. Wahltermin in der DLE Studien- und Organisationsrecht einzubringen (Mo., Mi. und Do. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr, Di. und Fr. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr; am Di., den 05.03.2019 in der Zeit von 09:00-11:00 Uhr).

Verspätet abgegebene Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 8 Abs. 1 Wahlordnung hat ein Wahlvorschlag mindestens so viele wählbare Mitglieder zu umfassen, als für die jeweilige Personengruppe Mandate zu vergeben sind. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Einzelbewerbungen sind zulässig.

Jeder Wahlvorschlag ist von einer/einem Zustellungsbevollmächtigten einzubringen.
Gemäß § 20a UG 2002 hat die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002 so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Gültige Stimmen können nur für die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen abgegeben werden.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor